

Artikel 135

Unter Ausschluss einer Frist von zwei Monaten vor Wahlen können die Einwohner der Gemeinde das Gemeindegremium während öffentlichen Sitzungen des Stadtrates direkt interpellieren.

Unter 'Einwohner der Gemeinde' ist zu verstehen:

- Jede natürliche Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit sechs Monaten im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen ist;
- Jede juristische Person, deren Gesellschafts- oder Betriebssitz sich auf dem Gebiet der Gemeinde befindet und die durch eine natürliche Person vertreten ist, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Die Ratsmitglieder und die Personalmitglieder der Stadtverwaltung verfügen nicht über dieses Recht.

Artikel 136

Der vollständige Text der vorgeschlagenen Interpellation ist dem Bürgermeister schriftlich zu übermitteln.

Artikel 137

Um zulässig zu sein, muss die eingereichte Interpellation den folgenden Bedingungen genügen:

- 1° von einer einzigen Person eingereicht werden;
- 2° als Frage formuliert werden und eine Vortragsdauer von 10 Minuten nicht überschreiten;
- 3° sich auf Folgendes beziehen:
 - a) auf einen Gegenstand, der unter die Zuständigkeit eines Beschlusses des Gemeindegremiums oder des Stadtrates fällt;
 - b) auf einen Gegenstand, der unter die Zuständigkeit eines Gutachtens des Gemeindegremiums oder des Stadtrates fällt, insofern diese Zuständigkeit einen Gegenstand hat, der das Gemeindegebiet betrifft;
- 4° von allgemeinem Interesse sein;
- 5° nicht gegen die Grundfreiheiten und Grundrechte verstoßen;
- 6° keine Personenangelegenheit betreffen;
- 7° keine Bitten um Auskünfte statistischer Art darstellen;
- 8° keine Bitten um Informationsmaterial darstellen;
- 9° nicht die Erlangung von Ratschlägen juristischer Art zum alleinigen Zweck haben;
- 10° dem Bürgermeister per Post oder auf dem elektronischen Weg mindestens zehn Arbeitstage vor der betreffenden Stadtratssitzung zugestellt werden;
- 11° den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum des Antragstellers angeben;
- 12° die Bezeichnung der Gruppe oder Vereinigung, die er eventuell vertritt;
- 13° so verfasst sein, dass die gestellte Frage deutlich angegeben wird und die Erwägungen des Antragstellers präzisiert werden;
- 14° sich nicht auf einen Punkt der Tagesordnung der Stadtratssitzung vom gleichen Tag beziehen.

Artikel 138

Das Gemeindegremium entscheidet über die Zulässigkeit der Interpellation. Die Entscheidung in Bezug auf die Unzulässigkeit wird im Rahmen einer Sitzung des Stadtrats begründet.

Artikel 139

Die Anzahl der Interpellationen ist auf drei pro Sitzung begrenzt. Liegen mehr als drei Anfragen vor, entscheidet das Gemeindegremium mittels eines begründeten Beschlusses, welche Anfragen berücksichtigt werden.

Nicht berücksichtigte Interpellationen werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates vorgetragen.

Artikel 140

Nachdem er dazu von dem Vorsitzenden des Stadtrates aufgefordert worden ist, stellt der Interpellierende seine Frage in öffentlicher Sitzung.

Die Interpellation darf eine Vortragsdauer von 10 Minuten nicht überschreiten.

Das Gemeindegremium antwortet auf die Interpellation.

Der Interpellierende verfügt über zwei Minuten, um auf die Antwort zu erwidern, bevor dieser Punkt der Tagesordnung vollständig abgeschlossen wird.

Artikel 141

Die Interpellationen werden in das Protokoll der Stadtratssitzung übertragen. Sie werden außerdem auf der städtischen Webseite unter „Interpellationsrecht der Bürger“ veröffentlicht.

Artikel 142

Ein gleicher Einwohner kann sein Interpellationsrecht nur zweimal im Laufe einer Zeitspanne von zwölf Monaten ausüben, wobei mindestens drei Sitzungen zwischen diesen Interpellationen liegen müssen.

Außerdem darf ein bestimmtes Thema als Interpellation nur zweimal im Laufe einer Zeitspanne von zwölf Monaten zur Sprache kommen, wobei mindestens drei Sitzungen zwischen diesen Interpellationen liegen müssen.

Artikel 143

Die Unterlagen der Interpellation werden den Ratsmitgliedern zusammen mit der Tagesordnung der betreffenden Sitzung zugestellt.

Artikel 144

Während der Anhörung gilt die vorliegende Geschäftsordnung.

KAPITEL 10 - GEMEINDEMITTEILUNGSBLATT

Artikel 145

Wenn der Stadtrat beschließt, ein Gemeindegemeinschaftsblatt heraus zu geben, ist diese Publikation ein reines Informationsblatt für die Bevölkerung.

Das Gemeindegemeinschaftsblatt muss dazu dienen, Informationen zum aktuellen Geschehen in der Gemeinde oder bezüglich der Verwaltungsdienste zu erteilen.

KAPITEL 11 – INKRAFTTRETEN DER GESCHÄFTSORDNUNG

Artikel 146

Die Geschäftsordnung des Stadtrates tritt nach Genehmigung durch die vorgesetzte Behörde in Kraft und hebt alle vorherigen in dieser Angelegenheit gefassten Beschlüsse auf.

* * *